

Artenschutzvorprüfung

zur

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin

Auftraggeber:

Hergenröther-Kurka & Sozien
53225 Bonn



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 - 0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl. Forstw. Markus Hanft
Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea HeyderH

Bonn, 30. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	3
2. Rechtlicher Rahmen.....	3
3. Beschreibung des Vorhabenbereichs	4
3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik.....	8
3.1 Datengrundlage.....	8
3.2 Vorgehensweise und Methodik.....	8
4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	9
4.1 Europäische Vogelarten	9
4.2 Fledermäuse	9
4.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	11
6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials	12
6.1 Europäische Vogelarten	13
6.2 Fledermäuse	15
6.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
6.4 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
7 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	19
8. Zusammenfassung.....	21
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	22

1. Anlass

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) für die Bebauung eines Gehölzbestands am Pützchensweg in St. Augustin (53757).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Vorhabenumsetzung geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen. Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (ASVP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“. Dies erfolgt ggf. in einem gesonderten Fachgutachten (Artenschutzprüfung II).

2. Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten:

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUV NRW 2010a). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationenrw.de/artenschutz/>). Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen oder regional gefährdete Arten) in die Prüfung aufzunehmen sind.

3. Beschreibung des Vorhabensbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabensbereich befindet sich im Süden von St. Augustin-Hangelar. Der Vorhabensbereich ist ca. 1,5 ha groß und wird im Westen durch den Pützchensweg und im Osten durch eine Gleisanlage begrenzt. Im Süden treffen der Pützchensweg sowie die Gleisanlage aufeinander und bilden hier einen spitzen Winkel. Dieser bildet die südliche Vorhabensgebietsgrenze. Im Norden endet das Plangebiet auf Höhe der ersten Gebäude des Gewerbegebietes Hangelar.

Das Umfeld des Plangebiets wird im Wesentlichen durch die angrenzende starke befahrene B 56 und den Pützchensweg sowie Wohnbebauung im Nordwesten und Gewerbegebäude im Nordosten geprägt. Im Südosten schließt sich ein Waldgebiet an. Westlich des Pützchensweges befindet sich ein lockerer Baumbestand auf einer Rasenfläche (Weiden, Pappeln, Eichen, starkes Baumholz), der zahlreiche Baumhöhlen aufweist. Hier befindet sich unter anderem auch eine Starenkolonie.



Abbildung 1: Darstellung des Plangebiets (rot). Das direkte Umfeld wird im Wesentlichen durch die B 56, den Pützchensweg, die Gleisanlage sowie angrenzend die Wohnbebauung, Gewerbegebäude und den südöstlich anschließenden Wald bestimmt. (Quelle Luftbild (1:1.500): GEOBASISDATEN DER KOMMUNEN UND DES LANDES NRW © GEOBASIS NRW 2016. Zugriff: 17.11.2016).

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich um eine mit Bäumen und Sträuchern bestockte Fläche. Hauptbestandsbildner sind die Arten Eiche, Birke, Pappel. Die Bäume sind vor allem dem schwachen (BHD: 21 cm – 35 cm) bis mittleren Baumholz (BHD: 36 cm – 50 cm) zuzu-

ordnen. Vereinzelt starkes Baumholz (BHD: > 51 cm) ist ebenfalls vorhanden. Dieses weist meist einen starken Efeubewuchs im Stammbereich auf. Daher können darunter befindliche Baumhöhlen nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt hier ebenfalls für Baumspalten und Rindenstörstellen. In den weiteren ansonsten gut einsehbaren Bäumen konnten keine Baumhöhlen, Baumspalten und Rindenstörstellen, die insbesondere Fledermäusen und/oder Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, identifiziert werden. Vorkommen von vereinzelt Nischen, die beispielsweise Kleiber und/oder Meisen als potenzielle Brutplätze dienen können, sind jedoch nicht ausgeschlossen.

In den Bäumen konnten keine Horste von Großvogelarten nachgewiesen werden. Kleingewässer (Stillgewässer) oder andere potenziell wertvolle Biotopstrukturen, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Amphibien, Reptilien) als Lebensraum dienen könnten, wurden auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt. Der Unterwuchs wird durch aufkommenden Jungwuchs und Brombeeren gebildet. Sonstige fruchte- oder nüssetragende Sträucher sind vereinzelt vorhanden (z. B. Weißdorn, Hasel).

Die folgenden **Abbildungen 2 bis 6** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung innerhalb der Vorhabenfläche sowie deren näherer Umgebung.



Abbildung 2: Blick von der südwestlichen Vorhabengebietsgrenze der Gleisanlage nach Nordosten folgend. Am linken Bildrand ist der Pützchensweg durch die Gehölze schwach zu erkennen.



Abbildung 3: Einige Bäume weisen einen starken Efeubewuchs auf. Potenzielle Baumhöhlen und Nischen sind daher hier nicht erkennbar.



Abbildung 4: Brombeergebüsche befinden sich vor allem entlang der Gleisanlage.



Abbildung 5: Blick ins Bestandesinnere der Gehölzfläche im Nordosten. Gut zu erkennen ist der aufkommende Jungwuchs.



Abbildung 6: Unterwuchs bestehend aus Sträuchern und Naturverjüngung.

4. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

4.1 Datengrundlage

Für die vorliegende Artenschutzvorprüfung wird auf vorhandene Datenquellen des LANUV zurückgegriffen. Hierbei handelt es sich um die Angaben zum Vorkommen geschützter Arten in dem hier relevanten Messtischblatt (MTB) 5209 Siegburg (alle 4 Quadranten) nach ausgewählten Lebensraumtypen a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen sowie um die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2016 a, b, c). Des Weiteren erfolgte durch eine Ortsbegehung am 08.11.2016 eine Einschätzung der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Für die Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“ waren für den südlich und westlich angrenzenden Bereich im Frühjahr und Sommer 2015 faunistische Untersuchungen durchgeführt worden (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2015). Deren Erkenntnisse werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung berücksichtigt.

4.2 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

5. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten gilt. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008)) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Vogelarten berücksichtigt. Diese Listen werden durch acht zusätzliche Arten erweitert, die seit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN et al. 2009) als „gefährdet“ eingestuft werden: Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Waldschnepfe. Hinzu kommen die Arten Star, Bluthänfling und Trauerschnäpper, die seit der Veröffentlichung der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands im August 2016 (GRÜNEBERG et al. 2015) als gefährdete Arten eingestuft und hier nun ebenfalls als planungsrelevante Brutvogelarten behandelt werden.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten, die im MTB 5209 gelistet sind, werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet sind und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Demnach werden in vorliegendem Gutachten auch Vogelarten geprüft, die nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) in der hier relevanten Verbreitungslandschaft „Niederrheinischen Bucht“ mindestens als „gefährdet“ eingestuft werden. Berücksichtigt werden jedoch nur Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und Lebensraumeignung im Vorhabensbereich vorkommen können.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

5.2 Fledermäuse

Im MTB 5209 werden für die hier relevanten Lebensraumtypen **Braunes Langohr, Kleine Bart- und Zwergfledermaus** als einzige Fledermausarten gelistet. Insbesondere während der Migrationszeiten von Fledermäusen sind auch Vorkommen weiterer Fledermausarten wahrscheinlich und teilweise auch nachgewiesen.

Eine ökologische Funktion des Plangebiets insbesondere als Nahrungshabitat ist sehr wahrscheinlich, insbesondere für die Zwergfledermaus. Bei faunistischen Untersuchungen im

Rahmen der ASP, Stufe II, zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin wurden im Frühjahr und Sommer 2015 an 5 Abenden Fledermäuse mittels Detektor kartiert (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2015). Dabei wurde eine Wochenstube der Zwergfledermaus im Dachbereich der denkmalgeschützten Villa südwestlich des Plangebiets ermittelt. Die Zwergfledermäuse jagten im Juni überwiegend im Park und den Kleingärten, die an die Villa angrenzen. Ab Juli flogen sie auch über das östliches Waldgrundstück in Richtung Renner See ab. Darüber hinaus gab es einen Nachweis eines Einzelquartiers der Wasserfledermaus in einer Eiche im Park der denkmalgeschützten Villa. Der Ausflug wurde zweimal beobachtet, immer in Richtung Renner See über östlichen Waldbereich des Plangebiets. Einmal wurde eine Fransenfledermaus nachgewiesen. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass das Plangebiet eine essentielle Funktion für Fledermäuse hat. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse können hier bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch eine Funktion als Leitstruktur für die Flüge in Richtung Renner See kann für die Gehölze im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabenbereich befinden sich Strukturen, wie eine Strauchschicht mit Beerenpflanzen, die der Haselmaus, als geeignete Lebensräume dienen könnten. Daher kann ein Vorkommen der **Haselmaus** nicht im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetierarten können aber mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.4 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im MTB 5209 wird für die hier relevanten Lebensraumtypen unter den Amphibien der **Kammolch** aufgelistet. Gewässer oder Kleingewässer, die der Art als Fortpflanzungsstätten (Stillgewässer als Laichgewässer) dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden. Ein Vorkommen im Landhabitat, das im räumlichen Zusammenhang zu den Reproduktionsgewässern liegen muss, kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Dementsprechend kann ein Vorkommen des Kammolches für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für weitere Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, wie z.B. Kreuz- oder Wechselkröte kommt der Eingriffsbereich als Lebensraum nicht in Frage. Die Gruppe der Amphibien wird daher nicht weiter betrachtet.

Für das MTB 5209 werden für die hier relevanten Lebensraumtypen **Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechse** genannt. Im unmittelbaren Umfeld der Planfläche sind Strukturen, wie die Gleisanlage vorhanden, die zumindest der Zauneidechse Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin im Jahr 2015 (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2015) erfolgten auch Zauneidechsenkartierungen auf dem direkt an die Planfläche angrenzenden Gleiskörper. Im Ergebnis sind Vorkommen der Zauneidechse dort mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Daher ist davon auszugehen, dass auch der Vorhabenbereich keine ökologische Funktion für Zauneidechsen innehat.

Für die Arten Schlingnatter und Mauereidechse verfügt das Plangebiet nicht über geeignete Habitatstrukturen.

Dem zu Folge kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Zauneidechse und/oder weitere planungsrelevante Reptilienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Gruppe der Reptilien wird demnach nicht weiter behandelt.

5.5 Wirbellose nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im MTB 5209 sind für die hier relevanten Lebensraumtypen keine Wirbellosenarten gelistet. Für das Vorkommen von Wirbellosen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie fehlen aber auch entsprechende Biotopstrukturen, wie z.B. Weidenröschen-, Nachtkerzen- oder Blutweidenrichbestände, die für das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers entscheidend sind. Auch fehlen aquatische Lebensräume, die für das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten entscheidend sind. Die Gruppe der Wirbellosen wird dementsprechend nicht weiter behandelt.

6. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben befindet sich am Pützchensweg, der St. Augustin (53757). Die Fläche zwischen der Gleisanlage und dem Pützchensweg bzw. im weiteren Verlauf der B 56 soll teilweise bebaut werden und teilweise in PKW-Stellplätze umgewandelt. Hierzu liegen aktuell noch keine genauen Planungsunterlagen vor (Stand. 17.11.2016).

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen und die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tierarten zu bewerten. Hierbei sind in vorliegender Artenschutzprüfung bereits bestehende Wirkfaktoren (Vorbelastung) mit in die Bewertung einzubeziehen. Bei dem zu untersuchenden Vorhaben handelt es sich um die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme eines Gehölzbestandes. Die Wirkfaktoren beschränken sich daher im Wesentlichen auf bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren. Bau- und anlagebedingte Störungen können jedoch vernachlässigt werden, da sich aufgrund des Umfelds (innerstädtische Lage, Gewerbebetriebe) keine signifikante Zunahme, v.a. akustischer und optischer Störungen ergibt. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

➤ **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlusten durch die geplante Bebauung. Hierfür ist die Rodung des gesamten Gehölzbestandes notwendig. Die baubedingte Flächenbeanspruchung sollte im vorliegenden Fall in die insgesamt für die Bebauung vorgesehene Flächenkulisse integrierbar sein. Benötigte Flächen für Baustelleneinrichtung stehen auf den angrenzenden Straßen sowie dem Plangebiet zur Verfügung. Damit ist auf dem eigentlichen Standort nicht mit baubedingten Flächeninanspruchnahmen zu rechnen.

➤ **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Das Plangebiet liegt an einer stark befahrenen Bundesstraße und ist von Wohnbebauung und Gewerbeflächen umgeben. Vorbelastung v.a. durch akustische und optische Effekte, insbesondere hervorgerufen durch die Lage, sind dem zu Folge für den Vorhabenbereich zu konstatieren. Eine erhebliche Zunahme akustischer und optischer bau- und anlagebaubedingte Störungen, die über die Vorbelastungen hinausgehen, ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen können daher störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

➤ **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Aufgrund seiner Lage, der Kleinflächigkeit und seiner begrenzten Biotopausstattung ist dem Vorhabenbereich keine Vernetzungs- und Verbundbeziehung zuzuordnen. Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

➤ **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann bau- und anlagebedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere von Vögeln befinden (Gebüsch-/Baumbrüter), zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Die Gefahr, dass überwinternde Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht nicht, da der Vorhabenbereich für sie kein Lebensraumpotential aufweist.

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den vorhabenbedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabenbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können. Weiterhin ist auch eine anlagebedingte Tötung/Verletzung insbesondere von Vögeln denkbar (Vogelschlag).

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 7). Bei dem hier zu prüfenden Vorhaben stehen die Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen im Vordergrund.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), der Vorbelastungen sowie der Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden. In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Störeffekte darüber hinaus sind nicht zu erwarten.

7. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und Ermittlung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5

BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2016c) und der LINFOS (LANUV 2016d) des Landes NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens.

7.1 Europäische Vogelarten

In der Auswertung des MTB 5209 nach Lebensraumtypen wurden a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen ausgewertet. Demnach sind **neun** planungsrelevante Vogelarten zu berücksichtigen. Hinweise auf deren Vorkommen im Plangebiet liegen nicht vor (vgl. **Tab. 1**).

Die Lebensraumsprüche weiterer planungsrelevanter Vogelarten, die seit der Veröffentlichung der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands im August 2016 (GRÜNEBERG et al. 2015) als gefährdete Arten eingestuft sind, werden im Plangebiet nicht erfüllt.

Dies gilt ebenfalls für Vorkommen von Vogelarten, die nach GRÜNEBERG & SUDMANN (2013) im hier relevanten MTB 5209 nachgewiesen und nach Rote Liste NRW in der „Niederrheinischen Bucht“ als gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2008) werden.

Für die verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten besitzt der Vorhabensbereich jedoch eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich v.a. um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise), die in der vorhandenen Vegetation potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) auf Grundlage der Angaben zum MTB 5209 (**Tabelle 1**) anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2016a, b) sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten des Messtischblatts 5209 (Siegburg) (ausgewählte Lebensraumtypen: a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen c) Höhlenbäume) sowie potenzielle mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2016a, b). EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Feldsperling	sicher brütend	U	nein	Art strukturreicher Dörfer und des Halboffenlandes. Höhlenbäume als potenzielle Brutplätze konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden . Weiterhin werden die Lebensraumsprüche nicht erfüllt.

Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Grauspecht	sicher brütend	S	nein	Die Art bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Habicht	sicher brütend	G-	nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Bruthabitate (Nadelholzbestände, alte Waldbestände) sind ebenfalls nicht vorhanden. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar. EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.
Kleinspecht	sicher brütend	G	nein	Art der Auen, Bruchwälder oder baumreichen Parks. Die Lebensraumsprüche (Weichhölzer, Totholz) werden im EG und WR nicht erfüllt.
Mäuse- bussard	sicher brütend	G	nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden.
Mittelspecht	sicher brütend	G	nein	Eichendominierte Wälder im Tiefland, in Flussauen und im Bergland sind der Lebensraum, den der Mittelspecht bevorzugt besiedelt. Nistökologisch ist der Mittelspecht an Totholz oder Schadstellen in Stamm und Starkästen gebunden. Die Lebensraumsprüche im EG und WR werden nicht erfüllt.
Neuntöter	sicher brütend	G-	nein	Neuntöter brüten in offenen und halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden Heckenlandschaften mit Weißdorn, Brombeere und Schlehe in extensiv genutztem Grünland. Die Lebensraumsprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Rotmilan	sicher brütend	S	nein	Art der Wälder und Waldränder, die auf Horste angewiesen ist. Siedlungsbereiche werden nicht besiedelt.
Sperber	k.A.	G		Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Bruthabitate (Nadelholzbestände, alte Waldbestände) sind ebenfalls nicht vorhanden. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar. EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.
Schwarz- kehlchen	sicher brütend	G	nein	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Die Lebensraumsprüche werden im WR und EG nicht erfüllt.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) sowie regional „gefährdeter“ Vogelarten nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011) und des Sperbers können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Lebensraumsansprüche für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, die an Gehölzstrukturen gebunden sind, werden jedoch erfüllt. Hierbei handelt es sich vor allem um störungsresistente bzw. -tolerante Vogelarten mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, die für Siedlungen i.d.R. typisch sind (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Kohlmeise) und in den vorhandenen Gebüsch und Bäumen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden können.

7.2 Fledermäuse

Nach den hier relevanten Lebensraumtypen werden im MTB 5209 die Fledermausarten **Braunes Langohr, Kleine Bart- und Zwergfledermaus** gelistet. In der folgenden Tabelle 2 erfolgt eine Bewertung zum möglichen Vorkommen der Arten auf Grundlage der Angaben im MTB 5209 anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2016a, b) sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 2: Fledermausarten im MTB 5209 (Siegburg) (ausgewählte Lebensraumtypen: a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. 2016 a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Fledermausarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Braunes Langohr	vorh.	G	nein	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. <u>Sommerquartiere:</u> Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. <u>Winterquartiere:</u> Unterirdische Quartiere wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebensraumsansprüche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht. Vorkommen als Nahrungsgast und während der Migrationszeit möglich. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate kann eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung jedoch bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermausarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Kleine Bartfledermaus	vorh.	G	nein	Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. <u>Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften:</u> Befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. <u>Winterquartiere:</u> meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen oder Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebensraumsprüche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht. Vorkommen als Nahrungsgast und während der Migrationszeit möglich. Aufgrund ausreichender Ausweichhabitate kann eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung jedoch bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
Zwergfledermaus	vorh.	G	nein	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. <u>Sommerquartiere:</u> Fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspaltten oder auf Dachböden, aber auch Baumquartiere sowie Nistkästen. Mehrere Quartiere werden im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. <u>Winterquartiere:</u> Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspaltten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebens-

Fledermausarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
				raumansprüche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht. Vorkommen als Nahrungsgast und während der Migrationszeit möglich. Eine Wochenstube der Zwergfledermaus wurde 2015 im Dachbereich der denkmalgeschützten Villa südwestlich des Plangebiets ermittelt. Die Zwergfledermäuse jagten im Juni überwiegend im angrenzenden Park und den Kleingärten, die östlich an die Villa angrenzen. Ab Juli flogen sie auch über das östliche Waldgrundstück in Richtung Renner See. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass das Plangebiet eine essentielle Funktion für die Zwergfledermäuse hat. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann daher bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse können im Plangebiet schon im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen als Nahrungsgast, insbesondere der Zwergfledermaus ist wahrscheinlich. Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass das Plangebiet eine essentielle Funktion für Fledermäuse hat. Auch eine Funktion als Leitstruktur für Flüge der Zwergfledermäuse, die eine Wochenstube im Dachbereich der denkmalgeschützten Villa südwestlich des Plangebiets bewohnen, in Richtung Renner See kann für die Gehölze im Plangebiet ausgeschlossen werden.

7.3 Sonstige Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet und seinem Umfeld kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen.

7.4 Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nach den hier relevanten Lebensraumtypen werden im MTB 5209 die Reptilienarten Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse nachgewiesen. In der folgenden **Tabelle 2** erfolgt eine Bewertung zum möglichen Vorkommen der Arten auf Grundlage der Angaben im MTB 5209 anhand der vorgefundenen Lebensraumeignung (vgl. LANUV 2016a, b) sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 3: Planungsrelevante Reptilienarten im MTB 5209 (Siegburg) (ausgewählte Lebensraumtypen: a) Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken, b) Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. 2016 a, b). EHZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch, KON = kontinental, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Reptilienarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Mauereidechse	vorh.	U	nein	Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur spärlich bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein. Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebensraumsprüche der Art nicht.
Schlingnatter	vorh.	U	nein	Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt. Der Vorhabensbereich erfüllt die artspezifischen Lebensraumsprüche der Art nicht.

Planungsrelevante Reptilienarten im MTB 5209				
Art Dt. Name	Status im MTB	EHZ NRW (ATL)	AKP	Begründung
Zauneidechse	vorh.	G	nein	Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Die Habitatansprüche werden vor allem auf dem an den EG und WR angrenzenden Gleiskörper zwar erfüllt, jedoch wurde die Art bei faunistischen Untersuchungen im Rahmen der ASP, Stufe II, zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin in dem an das Plangebiet angrenzenden Gleiskörperareal bei drei Begehungen im Frühjahr und Sommer 2015 nicht nachgewiesen (GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG 2015). Ein Vorkommen der Art ist im EG und WR nicht zu erwarten.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Reptilienarten im Plangebiet können schon im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in der Artenschutzvorprüfung (ASP I) zunächst in einer überschlägigen Prognose zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist.

Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen in Nahrungshabitaten populationsrelevante Auswirkungen entstehen könnten. Im vorliegenden Fall kann dies aufgrund der relativ kleinen Fläche und ausreichend vorhandener Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld (Abbildung 2) ausgeschlossen werden.

Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

In Tabelle 4 erfolgt eine Auflistung der **Arten, für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG ohne die Konzipierung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.**

Tabelle 4: Auflistung von Tierarten bzw. Tiergruppen/-gilden für die eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i. S. des § 44 (1) BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Art bzw. Gruppe/Gilde	Gefährdungsart	Möglicher Verbots-tatbestand	Vermeidungsmaßnahmen möglich
Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten der Gehölze	baubedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja; z. B. Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum 1.10. bis 28. 2.
Fliegende Vogelarten	anlagebedingt	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Ja; z. B. bei Planung größerer Glasflächen, Verbauung spezieller Vogelschutzgläser gegen Vogelschlag
Haselmaus	bau-/anlagebedingt	§ 44 Abs. 1 Nr.1 & 3 BNatSchG	Ja; z. B. Konzipierung einer Zeitregelung für Rodung der Gehölze und Räumung der Baufläche, die Tötung ggf. vorhandener Haselmäuse vermeidet

9. Zusammenfassung

Durch die in Kapitel 6 beschriebene Änderung des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“ St. Augustin im nordöstlichen Dreieck zwischen Pützchensweg und Gleisanlage kann es unter Umständen zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für einige artenschutzrechtlich relevante Arten im hier relevanten MTB 5209 (Siegburg) - unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen eintreten können.

Die Lebensraumanprüche einiger ubiquitärer und ungefährdeter Vogelarten, die an Gehölzstrukturen gebunden sind, werden im Plangebiet erfüllt. Demnach können vorhabenbedingte Gefährdungen von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ohne entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin sind auch anlagebedingte Tötungen denkbar. Auch eine Gefährdung potenziell vorkommender Individuen der Haselmaus sowie die Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist möglich.

Die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ohne Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) ist erforderlich im Hinblick auf ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten der Gehölze, im Hinblick auf fliegende Vögel (Vogelschlag an Glasflächen) und für die Haselmaus.

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos.
- ELSNER, J. & ABS, M. (2001): Zum Bestand freilebender Haussperlinge (*Passer domesticus*) in zwei zoologischen Gärten im Ruhrgebiet. Charadius 37. 23-33.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GESELLSCHAFT FÜR UMWELTPLANUNG UND WISSENSCHAFTLICHE BERATUNG (2015): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II zum Bebauungsplan Nr. 209 „Pützchensweg“ in St. Augustin. Artenschutzprüfung II, Bonn 02.11.2015.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Mit einem Lexikon ornithologischer Fachbegriffe von Ralf Wassmann. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim 2004, ISBN 3-923527-00-4 (CD-ROM für Windows, MacOS, Unix usw., im PDF-Format: 15'718 Buchseiten mit 3200 Abbildungen).
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIH, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein – Westfalens. NWO & ALNUV (Hrsg.) LWL – Museum für Naturkunde, Münster.
- HERMANN, G. & PRATT M. (1998): Die Abhängige Abundanz von *Passer domesticus* und *Passer montanus* von Strukturparametern in agrarwirtschaftlich geprägten Lebensräumen. Diplomarbeit Universität Bielefeld.
- KEHREN S. & ELSNER J. (2004): Zur Brutbiologie des Haussperlings (*Passer domesticus*): fünfjährige Beobachtung in einem Hofareal. Charadius 40: 68-77
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KRAPP, F. (2011) Die Fledermäuse Europas. AULA-Verlag GmbH, Wiebelsheim.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5209>), Abfrage: November 2016
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016b): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014, Abfrage: November 2016
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016c): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: November 2016

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016d): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: November 2016
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlands. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (*Psittaculidae* – *Corvidae*). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- NOTTMEYER & LINDEN in NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 – 1994. Beitr. Avifauna NRW Bd. 37, Bonn.
- SKIBA, R. (2014): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009. Nachdruck 2014.. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, VerlagsKG Wolf 2014.
- SKIBBE, A. & SUDMANN, S.R. (2005): Bestandsaufnahme des Haussperlings (*Passer domesticus*) in Köln im Jahr 2002 Charadius 38, 180-184.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net
- ZAHN, A., ROTTENWALLNER, A. & R. GÜTTINGER (2006): Population density of the greater mouse-eared bat (*Myotis myotis*), local diet composition and availability of foraging habits. Journal of Zoology 269: 486-493.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren Europäischer Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/>

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der Europäischen Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Europäischen Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)